

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-601.408/0001-V/2/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MAG DR TATJANA CARDONA
PERS. E-MAIL • TATJANA.CARDONA@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-2767
IHR ZEICHEN • BMWF-52.250/0195-I/6/2011

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

Die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Z 3 und 4 (§ 61 Abs. 1 und Abs. 2):

Der Verweis auf § 91 Abs. 2 ergibt seit der Aufhebung des § 91 Abs. 1 bis 3 (vgl. BGBl. I Nr. 45/2011) mit 29. Februar 2012 keinen Sinn mehr.

Zu Z 4 (§ 61 Abs. 2):

In den Z 1 bis Z 3 des Gesetzestextes stimmt das Datum 1. Februar nicht mit dem Datum in den Erläuterungen überein, welche als maßgeblichen Zeitpunkt jeweils den 31. Jänner bezeichnen. Als Fristende ist jedenfalls der 31. Jänner stimmiger, zumal

auch für das Wintersemester ein Monatsletzter als Fristende festgelegt wird. Jedenfalls sollten Gesetzestext und Erläuterungen übereinstimmen.

Aus den Erläuterungen zur Z 5 geht hervor, dass nur auf Grund von Berufstätigkeit oder Praktika im Ausland ein Ausnahmefall vorliegt. Dies sollte auch im Gesetzestext verdeutlicht werden.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

1. zum Gesetzestext

Zum Einleitungssatz:

Der Einleitungssatz hätte gemäß RL 124 der Legistischen Richtlinien 1990¹ folgendermaßen zu lauten:

Das Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2011 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 45/2011, wird wie folgt geändert:

Zu Z 3 (§ 61 Abs. 1):

In der Novellierungsanordnung wird der neue Text als „Wortfolge“ bezeichnet, worunter in der Legistik jedenfalls ein Teil eines Satzes verstanden wird. Hier handelt es sich aber um mehrere Sätze, was auch in der Wortwahl der Novellierungsanordnung zum Ausdruck zu bringen wäre.

Vorzuziehen wäre die Formulierung „der allgemeinen und der besonderen Zulassungsfrist“, da es sich um unterschiedliche Fristen handelt.

Es stellt sich die Frage, ob das Wort „allgemeine“ im letzten Satz nicht entfallen könnte.

Zu Z 4 (§ 61 Abs. 2):

Auch hier handelt es sich bei dem neuen Text nicht um eine bloße Wortfolge. Besser wäre folgende Formulierung:

„Dem § 61 Abs. 2 wird Folgendes angefügt:“

Auch der anzufügende Text bedarf einer sprachlichen Überarbeitung:

- Im ersten Satz des neuen Textes findet sich das Schreibversehen „der der Nachfrist“.

- Statt „Gründe für Ausnahmefälle“ wäre „Gründe für eine Ausnahme“ oder kurz „Ausnahmefälle“ treffend.
- Besonders mit dem Aufzählungsthema „Gründe“ stehen Z 3 bis 6 in Diskrepanz, insbesondere da als „Gründe“ nicht die umschriebenen Personen, sondern vielmehr die sie betreffenden Umstände angesehen werden können. Bei Z 3 fehlt überhaupt ein Satzsubjekt.
- In Z 4 wäre nach der Gliedsatzkonstruktion „dass ... einzuhalten“ ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 6 (§ 143 Abs. 29):

Es müsste „*wird [...]* angefügt:“ lauten.

2. Zum Vorblatt

Im Abschnitt „Problem:“ findet sich das Schreibversehen „verpflichtenden“.

Zum Abschnitt „Auswirkungen des Regelungsvorhabens“:

Die schlagwortartige Voranstellung eines Regelungsziels „Planungssicherheit für die Universitäten“ ist ungewöhnlich und sollte im Falle der Beibehaltung präzisiert werden.

Weiters finden sich sinnstörende Einrückungen, insbesondere so als wären die „Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht“ Teile der „Auswirkungen auf die Verwaltungskosten“.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979²).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen sollten, wie Überschriften im allgemeinen, mit Großschreibung beginnen (vgl. auch Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März

¹ <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

² <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

2002, GZ 600.824/003-V/2/2001³ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln:

- Werden geltende Bestimmungen aufgehoben, hat die Spalte „Vorgeschlagene Fassung.“ frei zu bleiben, insbesondere sind keine Hinweise wie „aufgehoben“ oder „entfällt“ zu geben.
- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen. Für die Textgegenüberstellung sollte daher jeweils eine Zelle dieser Tabelle je (typographischen) Absatz verwendet werden (siehe dazu auch die technischen Hinweise des zitierten Rundschreibens). Da dies offenkundig nicht beachtet wurde, sind die Textblöcke der linken und die der rechten Spalte geringfügig gegeneinander verschoben.

IV. Zum Aussendungsschreiben:

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

23. Februar 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

³ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

Signaturwert	IARxmLih6ccRH0F+OC7klicu7wlZ9NZT6kkxfVHDyuuhkFbaaZu4aCv2aDGByV15z2v szlFD4CNOij5bbP0huzTZ/xNrWVe66PW8dImW8g5GSyajN50HcdED2ercwKpbXPyxBp p2eBOVsfDQCUG/PdKag7pR43HICESkrYPll08=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-02-23T10:43:01+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	